

*Dokumente zur Geschichte des
„Mayntzer Hoffguths“
in Kùlsheim*



*- zu den sog. „Acht Höfen“,
den „Hellerfeldern“ und der
herrschaftlichen Schäferey.*

Die Geschichte des *Mayntzer Hoffguths* , der sog. „Acht Hoefe“, der Hellerfelder und der Schäferey

1. Kilsheim und das Hofgut unter der Mainzer Herrschaft

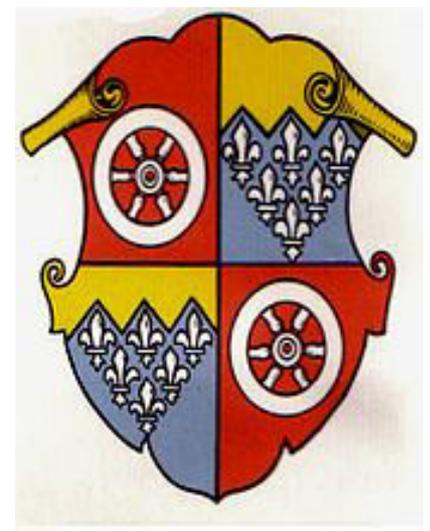


Mehrere Jahrhunderte gehörte das Städtchen Kilsheim zur *Herrschaft des Ertz Stiffts Mayntz* - stand also unter der Herrschaft der damaligen Erzbischöfe von Mainz. 1225 erfolgte die Übergabe Kilsheims an das Erzbistum von Mainz. Schon 1248 verpfändet Erzbischof Siegfried III das Dorf Kilsheim mit dem dortigen Landbesitz des Erzstiftes zum ersten Mal. Es folgen 1371 und 1436 weitere Verpfändungen. Erst 1536 werden die Kilsheimer Pfandschaften vom damaligen Erzbischof und Kurfürsten Albrecht von Brandenburg eingelöst.

Nach den Jahren kriegerischer Auseinandersetzungen während der Bauernkriege und nachfolgender Fehden, durch die die bäuerliche Bevölkerung Kilsheims stark zu leiden hatte, kam zum Ende des 16. Jahrhunderts eine wirtschaftlichen Erholung in Gang. Sichtbares Zeichen dieser Verbesserungen, auch am Mayntzer Hofgut, sind Baumaßnahmen, die unter Erzbischof Wolfgang von Dalberg (Amtszeit 1552 – 1601) getätigt wurden. Ein Wappenstein von 1599, der sich vermutlich an dem ehemaligen herrschaftlichen Schafstall im jetzigen Hofbereich befand, erinnert heute noch an diese Zeit.



Wappenstein ,vermutlich vom früheren Schafstall des Mainzer Erzstiftes (heute Im Hof) aus dem Jahr 1599



Wappen von Erzbischof Wolfgang von Dalberg (1552 – 1601)

Külsheim war Sitz eines Kurfürstlichen Mainzischen Amtes. Der Amtssitz war das Schloss, der dort residierende „Amts Verweser“ war der höchste Vertreter des „Erz-Stifts“ vor Ort. Das Erz-Stift bestimmte die Abgaben und Dienstleistungen, die die Einwohner – meistens Kleinbauern - von Külsheim ihrer Herrschaft regelmäßig zu entrichten bzw. zu leisten hatten. In direkten Besitz des Erz-Stifts in Külsheim war jedoch der vor der Stadtmauer von Külsheim liegende Schafstall und die zum „Mayntzer Hoffguth“ gehörenden großen Ländereien - die „Acht Höfe“ genannt. Diese vergab der Churfürst und Erzbischof von Mainz als (Pacht)-Lehen auf Zeit, also als „Temporal Bestand“, an acht Bestandsnehmer – Kleinbauern aus Külsheim - zur eigenen Bewirtschaftung gegen „Gülth“. Später – nachweislich ab 1715 - wurden die Ländereien der Acht Höfe je zur Hälfte auch als Erblehen an einen sog. *Erbbestandnehmer* bzw. *Erbbestender* übertragen.

2. Umfang und „Gülth“ des Hofguts in Külsheim um 1618

In zwei fast gleichlautenden Beschreibungen des Churfürstlichen Hofguts in Külsheim wird für die Zeit um 1561 und später angegeben, dass die zum Hofgut gehörenden Ackerflächen sich auf drei Flure verteilen und eine Größe von 262 Morgen haben.

Dazu gehören Wiesen von $17 \frac{1}{4}$ Morgen und $25 \frac{1}{2}$ Ruthen und ein Krautgarten von 2 Vierteln und $4 \frac{1}{2}$ Ruthen

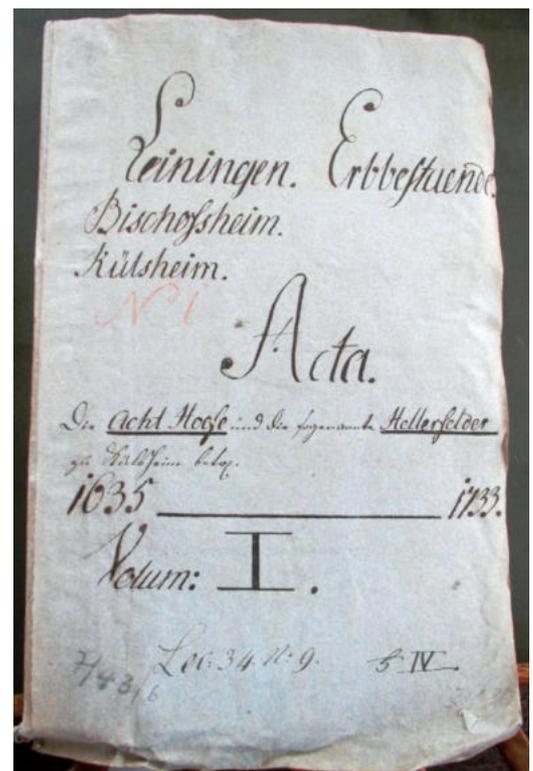
> 1 Bad. Morgen (bis 1870) ~ 26,7 Ar , eine Quadrat-Ruthe entspricht ~ 6,67 qm

Diese Ländereien seien an acht Bürger verliehen, die z.B. 1618 dafür jährlich um Weihnachten an die Kellerei im Külsheimer Schloss folgende Frucht mengen als Gült (Pacht) zu liefern hatten:

40 Malter Korn, 80 Malter Dinkel, 80 Malter Hafer

> 1 Mainzer Malter entspricht ~ 120-150 Liter

> Die Tatsache, dass der Gesamtbesitz des Churfürstlichen Hofgutes lange Zeit in Teilen -jeweils zeitlich begrenzt (Temporal-Bestand) - an acht Bürger aus Külsheim verpachtet war, führte zu der im Amorbacher Archiv gebrauchten Bezeichnung des Hofgutes als die „Acht Höfe zu Külsheim“



In einem Bestandsverzeichnis der „Herrschaftlichen“ Besitzungen in Kulsheim von 1618 aus dem Fürstlich Leiningenschen Archiv in Amorbach ist über das Hofguth folgendes festgehalten:



Item So hat das hochwürdigste mein gnädigster Fürstlich Landesherr
 der Erblichort zu Mainz ein sonst gnädigster Kulsheim
 Markung gelogen, in drei stück vertheilt, hat sich in Anno
 1561. an Morgen zass besimmeten — 262. morgen Erblich
 Item An Weinbrunnen so zu gumbeltem sonst geseig. und ein sonst zu
 parisch gumbeltem — 17 $\frac{1}{4}$ Morgen und 25 $\frac{1}{2}$ zass werden,
 Item An Krautgarten zu gumbeltem sonst harslingen — 2 Wundel
 4 $\frac{1}{2}$ zass werden,
 Obgumbeltem sonst zu Kulsheim ist jetzige zeit mit hochwürdigsten
 und brüderlichem Herrn Fürst. Alze erst bürgeren hant am stück
 harslingen, Wundel,
 An Korn 40. Malter.
 An Dinkel 80 Malter.
 An Haber 80 Malter.

Auszug aus einem Bestandsverzeichnis von 1618 (F. L. Archiv Amorbach)

*Es hat der Hochwürdigist mein gnädigster Churfürst und Herr
Der Ertzbischoff zu Maintz ein Hoeff guth uff Külßheimer
Marckung gelegen ist in drey Flure vertheilt, hat sich in Anno
1561 an Morgen Zahl befundten - 262 morgen Acker feldung*

*An Wießwachs ist zugemeltem Hoeff gehörig und die Hoeff Be-
stender geniessen – 17 ¼ Morgen und 25 ½ Zahl ruden (Ruthen)*

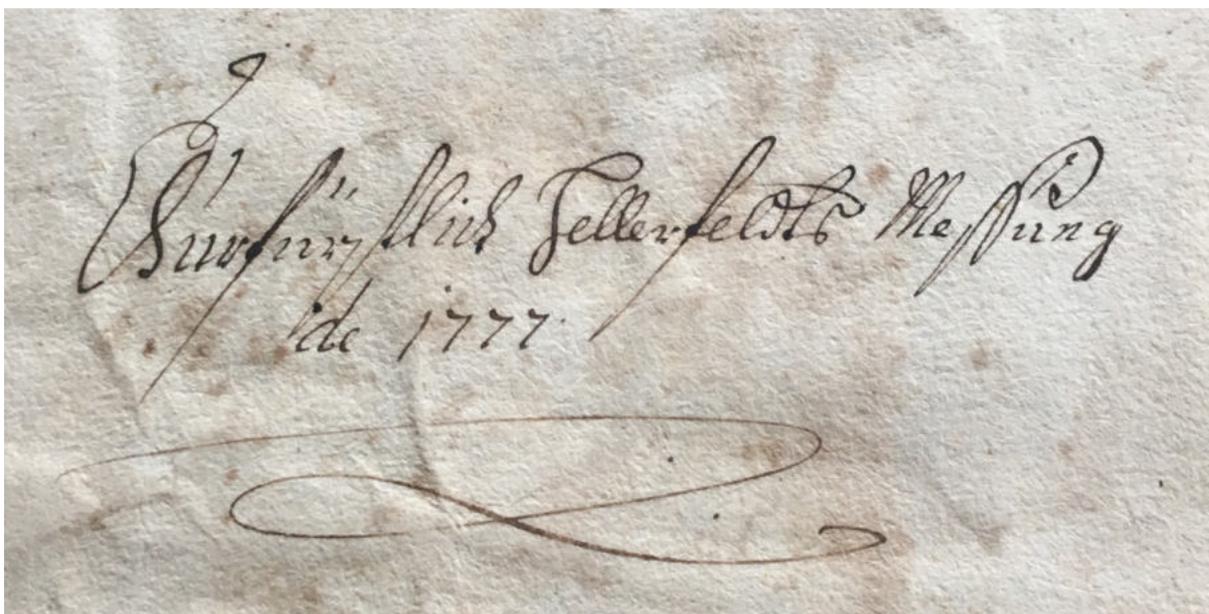
*An Kraudtgarten zugemeltem Hoeff verliehen – 2 Viertehl
4 ½ Zahl ruden*

*Obgemelder Hoeff zu Kulsheim ist jetziger Zeit mit Vorwissen
und bewilligung Ihrer Churf (ürstlichen Hohheit) acht bürgern
umb ein Gült verliehen , Nemblich*

<i>An Korn</i>	<i>40 Malter</i>
<i>An Dinckel</i>	<i>80 Malter</i>
<i>An Habern</i>	<i>80 Malter</i>

*Welche Gült, oder Pflicht die Bestendere Jherlich nach Weyhe
nachten in die Kellerey Külßheim , vermög der selben Bestend-
nus, und Verleiye ist bey Ihrer Churfl. Rechen Cammer
zu befinden, zu lieffers schuldig.*

2.1 Die Churfürstlichen Hellerfelder in Kulsheim (1777)



Die

Churfürstlichen „Hellerfelder“ in Kulsheim (auch als „Naval“ bezeichnet) wurden im Jahre 1777 von der Verwaltung genau erfasst. Aus dem vorliegenden Dokument mit

der Bezeichnung „Churfürstlich Hellerfelds Messung de 1777“ erhält man die nachfolgende Übersicht über den Besitz des Erzstiftes Mainz an Feldern und Weinbergen in Kulsheim um diese Zeit.

Die Besitzungen verteilten sich auf vier größere Bereiche rund um das Städtchen Kulsheim:

1. Der Engelberg, dort liegen Ländereien im Umfang von	202 Morgen
2. Der Kattenberg	137 Morgen
3. Der Heüttberg	244 Morgen
4. Die Geiß Hecken	27 Morgen

Summa ~ 611 Morgen

> *611 Morgen entsprechen ~ 611x36 Ar= 21996 Ar > das sind 219 Hektar*

(In dieser Zusammenfassung sind die Felder am Viehtrieb/Schönerts Wald und am Galgenberg nicht enthalten)

Bei der Auflistung des Grundbesitzes wird zwischen Ackerland und Weinberg unterschieden. Das Ackerfeld wurde in drei Güteklassen erfasst: 1 die beste „Clahs“.

Das Ackerland wird oft auch bewertet z.B. mit Begriffen wie „gut, mittelmäßig, schlecht, steinig, ist hart zu bauen“ oder mit dem Hinweis „Lös“.

Von Bedeutung schien auch die Art und Anzahl der Bäume zu sein, die auf den Feldern und in den Weinbergen standen, z.B. Apfel- und Birnbäume, Nussbäume und „Zwätzingbäume“

Häufig sind die Ländereien als „Wüstung“ bezeichnet – besonders viele Weinberge.

Kurze Zusammenfassung der einzeln aufgelisteten Feldern und Weinbergen:

1. Am Engelberg:

„202 Morgen Hellerfeldt unten am Uissigheimer Weg hinauß bis an dessen Gemarckung“ aufgeteilt in 25 „Gewendte“ (*Ackerstücke, Ackergrenze, Pflugwendelinien*) mit insgesamt aufgelisteten 201 erfassten Feldern , davon 51 Weinberge im Umfang von etwa 56 Morgen.

Insgesamt 71 Bäume sind auf diesen Feldern erfasst, davon 18 Nussbäume und

ausdrücklich genannt 8 Birnbäume, 7 Apfelbäume, die z.T. ehemaligen Pächtern gehörten.

> Der Weinberg Nr. 13 „stehet 1 Baum darauf, so Bastian Grim an jetzo hat“

2. Am Kattenberg:

„137 Morgen Hellerfeldt am Cattenberg oberhalb des üssigheimer wegs sambt dem gantzen Königs grundt bis an die üssigheimer marckung und von da herüber bis an den Weg unten am Heütberg der Schinners weg genandt“, aufgeteilt in 28 „Gewendte“ mit insgesamt 137 erfassten Feldern , davon 3 Weinberge mit 5 Morgen und 3 ausgehauene Weinberge mit 3 Morgen.

3. Am Heüttberg:

„244 Morgen Hellerfelder auf dem so genanden Heüttberg, an acker- und weinbergs felder und ist der anfang innen bey der Francken Brücken gemacht worden neben dem Weg so ins Königs gründlein“.

In 12 Gewendten wurden insgesamt 237 Felder erfasst, davon 26 Weinbergsflächen, 11 wüste Weinberge und 2 Wüstungen.

Die erfassten Ackerflächen hatten 20 mal die Anmerkung „guth“ und 28 mal die Anmerkung „böś“.

4. An den Geis Hecken am Taubenlochs Wald:

„27 Morgen unter den Geiß Hecken bey dem Taubenlochs Waldt, fanget inen am Bishofsheimer weg an und ziehet hinnauf biß an den rand des Königsheimer wegs und von da den grundt hinnauf bis an den Taubenlochs wald“

In 6 Gewendten wurden insgesamt 28 Flächen Ackerland aufgelistet zu je etwa 1 Morgen Größe.

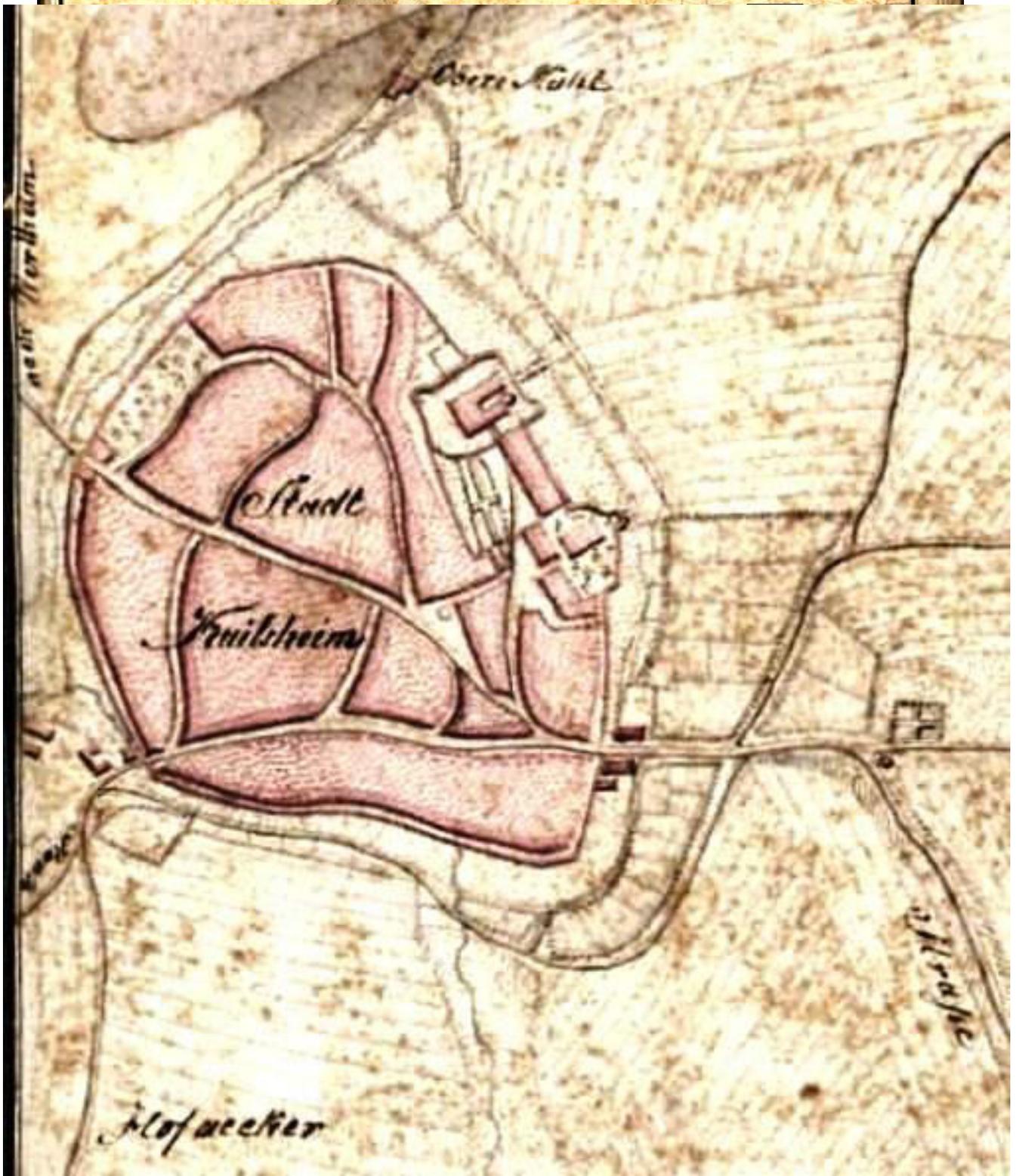
5. Am Viehtrieb und dem Schönerts Wald

42 Morgen ...am Rocks zwischen dem bürgerlichen gütter feldt und denen Jungen Herschaftlichen Tannen, dadurch sich der Vihedrib zihet, und zwar das Stück unter dem Viehtrieb fanget hinten bey dem Schönnersts wald an haltet 7 gewendter“ – mit 24 Ackerfeldern – oberhalb des Viehtriebs lagen 7 Gewendter mit 18 Ackerfeldern.

Insgesamt standen auf den Ackerfeldern 48 erfasste Bäume.

6. Am Galgen

2.2 Lageplan der Hellerfelder in der Kilsheimer Gemarkung (Leiningische Aufzeichnung von 1823)



Quelle: Staatsarchiv Wertheim / Bronnbach > Stadtarchiv Kilsheim 1292-1986
Signatur: K-G 10 in StAWt- K G 10 B 140 Karte 1 (Gesamt-Situationsplan der
Hellerfelder zu Kilsheim 1823)

2.3 Das Lagerbuch zu den Hellerfeldern (erstellt 1824)

Lagerbuch

„Ueber sämtliche Hellerfelder der fürstlichen Leiningschen Erbbestands-Güter
auf Kilsheimer Gemarkung renovirt durch den F: Leiningischen Forstkomdukteur
Richter, im Jahre 1825.

Die Distrikte waren zu früheren Zeiten Oedungen mit wenig Hecken bewachsen. Einige unbegüterte Bürger von Kilsheim erhielten die Erlaubnis diese Oedungen anbauen zu dürfen gegen eine jährliche Abgabe von einem Heller pro Morgen; so wurden nach und nach diese drey Distrikte in einen urbaren Zustand versetzt und durch die Abgabe von einem Heller pro Morgen erhielten diese Felder den Namen : Hellerfelder.

Im Jahre 1782 machten mehrere Bürger den Antrag, die herrschaftlichen Güter in einem Erbbestand gegen eine jährliche Gültentrachtung von

37. Malter Spelz und

37 Malter Haber

zu übernehmen, welches ihnen

nach dem hier in Abschrift eingetragenen Vertrag gnädigst genehmigt wurde.

Diese Hellerfelder bestehen aus 3 Distrikten unter folgender Benennung:

Der Engelberg

Hat $152 \frac{1}{2}$ Morgen 42 Ruthen . Dieser Distrikt liegt in einem sanften Abhang gegen Abend und Mitternacht. Die Üsigheimer Markung macht die Grenze vom Engelberg.

Westlich sind 62 Morgen Weinberge ein-

(Seite 2)

gebaut und scheidet sich vom Kattenberg durch den Weg von Kilsheim nach Üsigheim. Der Engelberg hat 19 Gewannen

Der Kattenberg

Enthält an Flächenmaaß $146 \frac{1}{4}$ Morgen 8 Ruthen. Dieser Distrikt liegt in einem starken Abhange gegen Mittag und Mitternacht und grenzt ebenfalls an die Uisigheimer Gemarkung. Auf der Mittag Seite sind gegen 9 Morgen Baumstücke angelegt. Der Uisigheimer Weg macht die Scheidlinie vom Katten- und Engelberg und besteht aus 18 Gewannen.

Der Heidberg

Enthält $270 \frac{1}{4}$ Morgen 30 Ruthen Flächenraum und liegt mit seiner starken Abdachung gegen Mittag und Abend. Er scheidet sich vom Kattenberg durch den Weg, der von Kilsheim auf den Wasenplatz /: Schindanger:/ führt, und grenzt gegen Mitternacht ebenfalls an die Gemarkung Üsigheim. An der Mittagsseite sind 26 Morgen Weinberge angelegt, er hat 17 Gewannen.

Quelle: Staatsarchiv Wertheim / Bronnbach - Stadtarchiv Kilsheim 1292-1986

Signatur: K-G 10 B 140

Anerkennungstext zur Renovationstabelle der Hellerfelder

„Werden auf heute nachstehende Besitzer der hiesigen Erbbestands Hellerfelder zur Anerkennung jenseits beschriebenen Flächengehalts, sowie der darauf liegenden Gültschuldigkeit vorgeladen und denselben dabei eröffnet, daß

- 1.) jeder damaliger Nutznießer einen Einstandbrief nach den Grundsätzen des Erbbestandsrechts einzulösen habe.
- 2.) jede künftige Vertheilung, Abtretung, Verschenkung oder Vererbung die Genehmigung der Erbbestands Herrschaft bedarf.

3.) die Gültschuldigkeit jährlich nach Verhältnis des Maases entrichtet und alle Obliegenheiten des Urerbestandsbriefes eingehalten werden müssen.

4.) erhält jeder Erbbeständer von diesen Hellerfelder nebst seinem Consensbrief einen Auszug des Lagerbuches über die von ihm in Genuß habenden Grundstücke gegen die gewöhnliche Gebühr.

Hierauf wurden von den Erschienenen, nach geschehener Verlesung die Unterschriften im Beisein des hiesigen Stadtvorstands abgenommen.

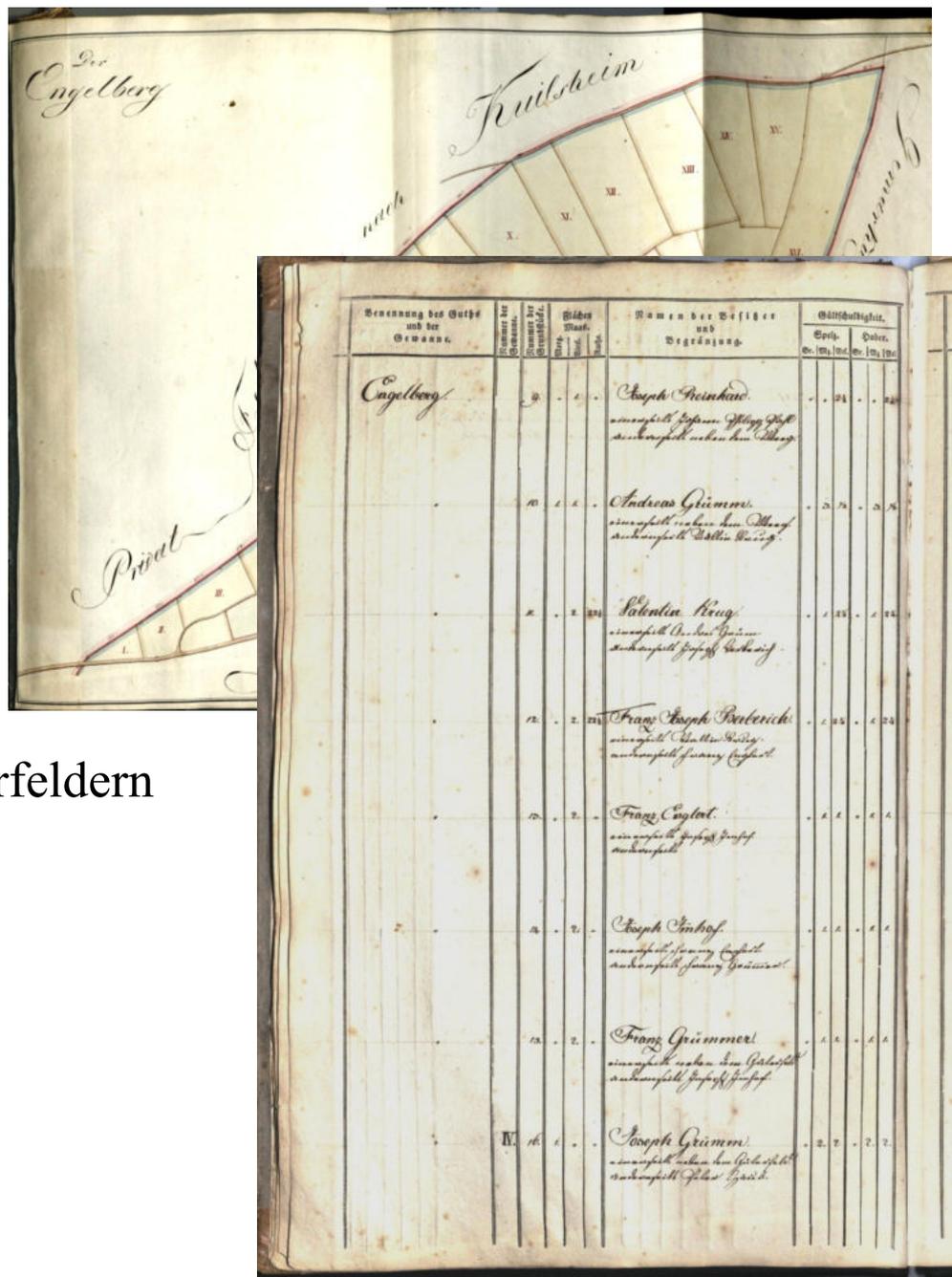
(Es folgen die 54 Unterschriften der beteiligten Bauern aus Kulsheim)

Daß obige Unterschriften die ächte Hand der Unterschriebenen sind bezeugt unter...

Kulsheim, den 15. Octob 1823 Lawo Stadtbürgermeister (Papier- Siegel der Stadtgemeinde Kulsheim)

Wird amtlich bestätigt. T.Bischoffsheim den 24. Januar 182 Großherzogl. Bad. Bezirksamt (Unterschriften und Stempel)

Lageplan aus dem Lagerbuch von 1824 zu den Hellerfeldern



Beispiel:
Felderplan
zum Disrikt
„Engelberg“
Aus dem
Lagerbuch
zu den Hellerfeldern
von 1824

Beispiel:

Felder-Verzeichnis aus dem
Distrikt „Engelberg“

Spalten der Tabelle im Lagerbuch 1824

- Bezeichnung der Nr. der Grundstücke /
- Flächenmaas in: Morgen / Viertel / Ruthen (Quadratruthen)
- Name der Besitzer und Begränzung /
- Gültschuldigkeit in Spelz/Dinkel und Haber in:
Maltern, Sester/Simmri, Metzen, Vierteln

Kurze Maßerklärungen: (Quelle: Geschichte d. Brunnenstadt Kulsheim, Bd.1, S.262)

1 Morgen ~36 Ar (in Baden)

1 Morgen = 4 Viertel = 400 Ruthen (Quadratruthen)

1 Malter ~ 120-150 Liter

1 Malter = 8 Sester/Simmeri / 1 Sester = 4 Metzen / 1 Metze = 4 Viertel

3.0 Zur Bedeutung der Herrschaftlichen Schäferei in Kulsheim um 1419

- Ein Dokument aus dem Jahr 1419, als Kulsheim vom Erzbischof und Erzstift in Mainz an die Grafschaft Wertheim verkauft war:

Akquisition der zur Grafschaft Wertheim gehörigen Flecken und Dörfer, der Gülten, Zehnten und anderer Gefälle (Lade IX/XI A-W) / 1273-1611

K: Kirschfurt, Künigsheim, Kilsheim, Karlstadt, Kreuzwertheim

Kilpseim an gesellen. so oft: vnde
abstragen,

16

3.

Item Mein gnadigster Ehrsünder hndt sein, E ist auß brünstigt ein
zigen desort Anzeig zu dñt. schimm zinsfallen, mit zuzunnen, so oft,
das das gungung,

Halbe aber nimmast her kintem fassen nimm desort Anzeig
Wendt herlesien, das se die schaffens, aber kintem mit - 600 pñt
so oft dñt. alle die schlagung, hndt das an' brünstigt so oft faldt, so
vñnt nndung, her nimm elier. in andern alle dñt. dñntion
ffur die zinner gamalte dñt so oft Anzeig, die dñt. dñntion
fñnt im faldt zuzunnen fñldig, lant das desort Anzeig Anzeig,
mit, so oft ffur dñt. dñt. dñntion dñntion,

Item Obgemaltas desort Anzeig nimm gnadigster Ehrsünder
hndt sein E. ffur die zinn her dem desort Anzeig: hndt dñntion
guld hat dñt. schimm hndt dñntion dñntion, hndt
obanzuzunnen Anzeig. - 14 f.

Item Von nimm dñt. dñntion, die zinn dñntion dñntion
zinn in die dñntion. - 20 f.

Item Von dem sat obgemaltas desort Anzeig nach dñntion Morgens 1/2 dñntion
dñntion, dñntion am desort Anzeig galung, dñntion es dem
zinn guld, in nimm Anzeig zuzunnen, dñntion dñntion
Anzeig.

Item In bglaisien auß ein dñt. dñntion dñntion bei der desort Anzeig
galung, ohne zinn in dem Anzeig zuzunnen,

Quelle: Fürstlich Leiningisches Archiv Amorbach: Aus „Külßheim 1618“



*Mein gnedigster Churfürst und Herr, ist auch berechtigt ein
Eygen Schefferey zu Külßheim zuhalten mit eygenen Schoeffen,
oder das gemeng.*

*Welche aber nunmehr vor vielen Jahren einem Scheffer Bestands
Wies verliehen, das er die Schefferey über Windter mit – 600 Stück
schoeff Vyechs soll beschlagen, und das außwendig Hoeff feldt ist
weidt entlegen von einem fluer, ein anders soll pfirmen, darum
Ihme die ... gemelte acht Hoeff Bestendere, die driete Garben
Frucht im Feldt zugeben schuldig. Laut des Schoeffers Bestandt-
nus ist bey Ihrer Churf. ..Rechen Cammer zu befinden.*

*Obgemelter Scheffer gibt meinem gnedigsten Churfürsten
und Herrn Jherlich für Zins von dem Schoffhaus und Waydt
gelt uff Külßheimer und Eyersheimer markung vermoeg
obangezogener Bestallung - 14 ? (Gulden)*

*Von einem Stück Wiesen, die Frohn Wiesen genandt Jherlichs
Zins in die Kellerey - 20 ? (Gulden)*

*Sonsten hat obgemelter Scheffer noch drey Morgen 1 ½ Viertel
Wiesen ist hindten am Schoeffhaus gelegen, darum Er kein
Zins gibt, in seinen Bestand zugewissen, Vermoeg seiner
Bestendtnus*

*Desgleichen auch ein Stück Krauth Garthens bey der Schefferey
gelegen, ohne Zins in sein Bestandt zugewiessen.*

3.2 Aus einer Beschreibung der Besitzverhältnisse des Erzstifts Mainz in Kulsheim ~ 1700

Schäfereyen:

Ihre Churfürstliche Gnad undt dere Ertzstiftt seindt berechtigt, ein Eigen Schäferey zu
Külßheim zu halten, entwetter mit eigenen Schafen, oder das Gemeng, welche aber
nunmehr vor vielen Jahren einem Schäffer bestandsweyß verliehen dergestalt, daß er
die Schäferey über Winter mit 600 Stück Schaf soll beschlagen, undt das auswendige
Hoff Veldt/: so weith entlegen:/ von einem Fluhr in anderen pferchen solle, darum ihm
die 8 Hoff Bestendter die dritten Garben Frucht im Veldt zu geben schuldig. Lauth des
Schäfers Bestandt, so bey der hochlöbl. Cammer zu find.

Gemelter Schäfer gibt höchst gedacht Ihrer Churfürstl. Gnad jährlich für Zinnß von dem Schafhauß, und weydtgeldt, uff Külßheimb : und Eyerßheimer Marckhung, vermög ahngezogen Bestandts - - 14 Gulden.

Item, ist Er zu gewisser Zeit deß Jahrs einen Schweynhetzer zu geben schuldig.

Deßgleichen auch der Stattschäfer

Item von einem Stück wiesen, die halbe Frohnwiesen genannt ist fünf Morgen $3 \frac{1}{2}$ Viertel. vermög gefundenenr Nachricht, jährliches Zinns in die Kellerey 20 Gulden, so gemeinlich dem Schäfer vorm Thor verliehen./.. sonsten hat vorgemelter Schäfer noch 3 Morgen $1 \frac{1}{2}$ Viertel wiesen hinden ahm Schafhauß gelegen, darum Er keinen Zinnß gibt, zugenießen, vermög seines Bestandts.

Deßgleichen auch ein Stück Krauthgarten beym Schafhauß, ohne Zinns.

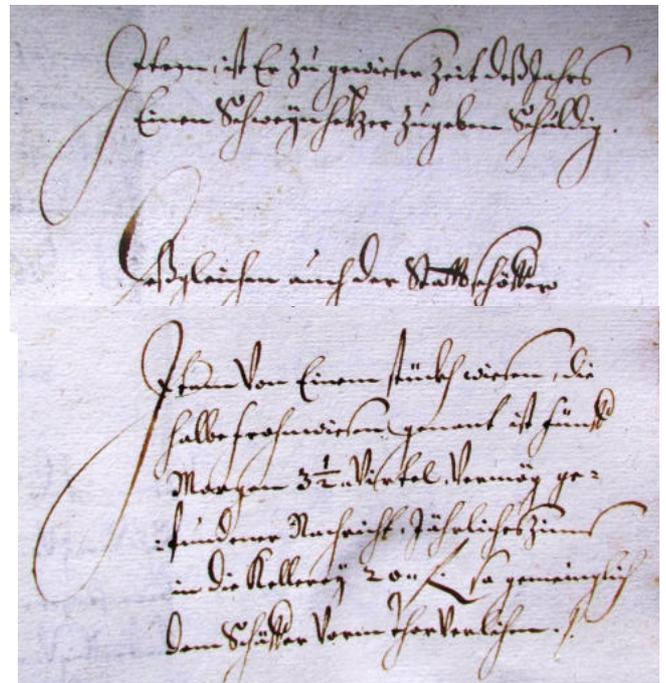
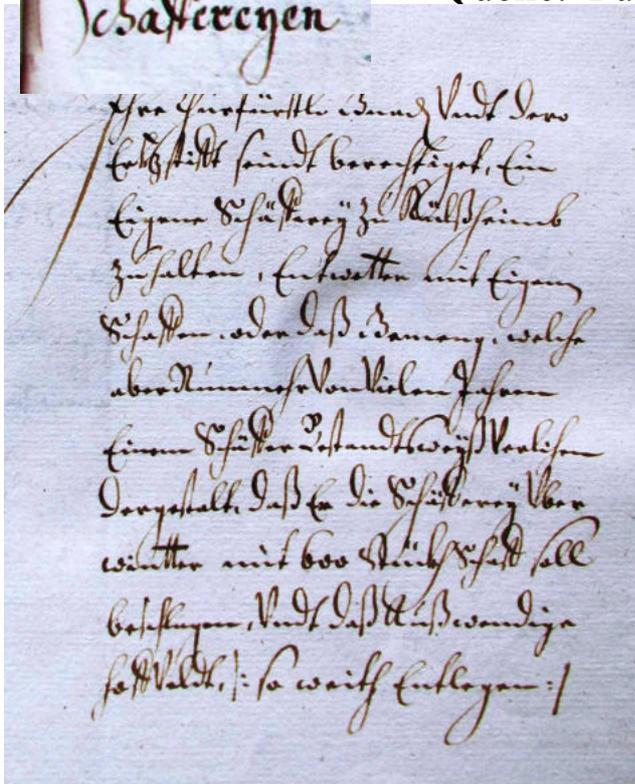
Item ist die Statt ebenfalls einer Schäferey von 600 Stückhen zu halten berechtigt, welche beederseits bisher unstrittig verblieben,

Quelle: Fürstlich Leiningisches Archiv Amorbach - FLAA



des Erzstifts in Kulsheim ~ 1700

Quelle: Fürstlich Leiningisches Archiv Amorbach



früheren Temporalbeständern, die ihren eigenen kleinen Hof im alten Kilsheimer Ortskern besaßen und nur die Ländereien des „Mayntzer Hofguts“ jeweils auf 6 Jahre pachten konnten.

Wappenstein von 1599, der vermutlich von der „alten Schaafscheuer“ stammt, wo Sebastian Grimm laut Erbleihbrief von 1715 „ein neues Wohnhaus samt Scheuer und Stallungen „ bauen sollte.



4. Die bekannten acht Pächter

(Beständer) des Hofguts in Kilsheim nach dem 30-jährigen Krieg - 1649 und 1655

In der „Geschichte der Brunnenstadt Kilsheim“, Band I, findet man im Kapitel von Elmar Weiss „Beschwerlicher Wiederaufbau und neue Kriegsnot“, S.161/162 Informationen zu den Pächtern und den Pachtbedingungen im Jahre 1649:

„1649 wurden die acht Hofgüter der Herrschaft auf sechs Jahre vergeben. Unter den Pächtern ist Keller Johann Sigismund Erstenberger. Mit ihm unterschrieben Lorenz Seubert, Hans Löhr, Michel Stang und Lorenz Ochs. Weitere Pächter waren Balthes Gilg und Adam Pahl. Als Beständer verpflichteten sie sich, die Hunde für die herrschaftliche Hirschjagd und Schweinhatz zu stellen beziehungsweise für den Unterhalt der fremden Hunde zu sorgen. Außerdem sagten sie zu, das Wehr im Tal oberhalb der Schlosswiese, „so anietzo zerissen und in Ruinen verfault“, auf ihre Kosten zu reparieren. Zu den bisher üblichen weiteren Verpflichtungen gehörte, daß die Hofbauern jedes Jahr dem Keller zwei Simmer „Leyen“, dem Zentgraf sowie dem Zentgebieter von jedem Hof 1 Metzen und dem Keller ein Stück??

Rübensamen, „doch nit zu klein“, zukommen lassen.

In den folgenden Jahren machten sie immer wieder auf ihre desolate Situation aufmerksam. Die Klagen der Pächter über ihre wirtschaftliche Lage in den folgenden Jahren läßt analoge Schlüsse für die übrigen Kilsheimer Bauern zu und charakterisieren eindringlich die schlimmen Nachkriegsjahre. 1650 wurde auch die

Schäferei wieder verpachtet. Der Pächter hieß Georg Hedige. Er mußte sich verpflichten, im ersten Jahr 400, im zweiten 500 und im dritten Jahr der Pacht 600 Schafe in seiner Herde zu haben. Er scheint dies nicht geschafft zu haben, denn 1653 wurde mit Georg Eichorn bereits ein neuer Schäfer vom Amt angenommen. Er mußte sich verpflichten, im ersten Jahr 500 Schafe aufzubringen“

„Es scheint nicht so leicht gewesen zu sein, denn auch die Wiederverpachtung der herrschaftlichen Güter 1655 war nicht so einfach, zumal 1654 wieder einmal ein schlechtes Erntejahr zu verzeichnen war (Siehe den Brief des Kellers Erstenberger vom 16. Oktober 1653 - Dok.4.1). Die bisherigen Pächter gaben kein Angebot ab. Zwei öffentliche Versteigerungstermine erbrachten ebenfalls keine Gebote. Ein Vergleich der Namen der Pächter von 1658 und 1649 zeigt, daß nur noch Michael Stang zu den Hofbeständern zählt. Die anderen sind: Velten Walter, Philipp Bußmann, Veit Kerber, Hans Seubert und Hans Horn sowie Keller Justus Philipp Steinmetz.“

Quelle: Fürstlich Leiningisches Archiv Amorbach / FLAA

4.1 Das Schreiben des Kulsheimer Kellers Johann Sigismundt Erstenberger vom 16. Dez. 1653 an die Herrschaftliche Verwaltung in Mainz wegen der diesjährigen schlechten Ernteerträge

Zusammenfassung:

Erstenberger bittet die Mainzer Verwaltung demütig, die „beigelegten Einschlüsse“, eine Bittschrift „sambtlicher Hofbestendere zu Kulsheim, auch Schultheiß, Gericht und Gemeint zu Hundtheim umb einen Nachlaß an Ihren dießjährigen Pacht und Gült Früchten underthänig ... genedig und großgl zu verlesen“.

Dem „warheits grundt“ der „Supplicanten“ (Bittsteller) könne auch er „Beyfall thun“, da auch er ein Hoeff-Bestender sei und deren „erlittener Haber-Mißwachs“ desto mehr verspühre, als er selbst hier auch keine eigenen Güter habe und auf die Hoffelder angewiesen sei. Er habe selbst auf einen Feld von 4 Morgen nur 15 Garben Ertrag gehabt.

Seine „doch unmaßgeblichen underth. Und underdienstliche meinung“ sei, wenn den Hofbestendern , „deren Bestand künftig Jahres ihre endtschaft erreicht, sie desto eher werden bleiben oder andere über kommen werden“, „ 2/3 am Habern nachgelassen würde, gleich wohl selbigen es schwer falle, das übrig 1/3 zu Weg zu bringen undt zu erschütten“.

Quelle: Fürstlich Leiningisches Archiv Amorbach / FLAA
Der Brief der 8 Kilsheimer Bürger an die Churfürstliche
Verwaltung ~1712

Hochwürdig, Hochwohlgebohrner Frey Herr

Hoch Edelgestrenge

Gnädige Hochbefehlende Herrn.

*Nachdem die Uns gnädl: und großgl: ver-
accordirte (zugestandene) 6.Jährige Bestandts Zeit der auff der
Külßheimer gemarckhung liegenden Herrschafft:
güttern zu Ent lauffet. So haben wir Eure
Hochwürdl: gndl: und Herrlichkeitl: gehorsl: bitten
wollen Sie geruhen gndl: undt großgünl: Uns
zu Ent Unterschriebenen den vorigen Bestandt
ahnwiederumb in gndl: angedeyen zu lasßen, dere
Unterthänigl: Hoffnung wir umb so Mehr loben
alß wir den obbemelten Bestand jeder Zeit
ohne VerZug richtig und schuldigst Entrichttet haben,
in Unterthänigem Respect verbleibende.*

Euer Hochwürdig = gndl: gestrenl: Unndt Herrlichl:

Quelle: Fürstlich Leiningisches Archiv Amorbach / FLAA

Zusammenfassung des Leihvertrages vom 22. Jan.1713

Am 22. Januar 1713 erhielten die acht um Verlängerung ihrer Pachtzeit bittenden „Temporal Beständer“ einen neuen Leihvertrag. Als 8. Teilpächter erscheint diesmal bei der Vertragsunterzeichnung auch der Name Veith Reinhardt.

Zum Inhalt des 9-seitigen Leihvertrages mit insgesamt 17 Artikeln:

Den nachfolgend genannten acht „Bestandsnehmern“ war schon in der zurückliegenden Zeit (seit ~ 1706) das Hofgut zeitlich begrenzt auf 6 Jahre verliehen worden. Mit diesem Vertrag wird ihrem Anliegen entsprochen, die Felder des Hofguts weiterhin bewirtschaften zu können. Eine Verlängerungszeit ist in dem Vertrag nicht angegeben.

Als Temporal-Beständer werden in dem Vertrag genannt: Lorenz Schätzlein, Valentin Seübert, Tmas Pfarr, Jacob Mayer, Wolfgang Paul, Johannes Freyrig und Veith Reinhard. Ihre Unterschriften befinden sich am Ende des „Bestandtbriefes“.

1. Dafür verpflichten sich die Beständer der 8 Höfe „alle Jahre auf eigene Kosten an den Kilsheimer Herrschaftl. Speicher an guten und sauberen Früchten ein jeder 5 Malter Korn, 10 Malter Dinkel und 10 Malter Hafer zu liefern, also zusammen 40 Malter Korn, 80 Malter Dinkel, 80 Malter Hafer und in allem Zwey Hundert Malter dreyerley Früchten Kilsheimer Maas allwegen am Fest St. Martin ohne den geringsten Ausstand zu entrichten“.
2. Zum anderen sollen die Beständer von diesen Hoffeldtern Zwölf akhers jeder nach seiner Gebühr bessern und düngen, damit „solches desto gewisser geschehen möge , soll solches von dem Verordneten Theilmann besichtigt“ werden.
Alle 8 Beständer müssen auf die Herrschaftl. Kilsheimer Schäferei „das gehörige Stroh geben und den anfallenden Mist auf die Hoffelder und sonst nirgends wohin, „außerfalls dem Schäffer jedes Jahr sechs Wagen in den an das Schaafhaus anstoßenden Krauthgarten thun, auch dem Amtsverweser (sollen) vier Wagen solches Mists in seinen Amtsgarten zuführen erlaubt sein, was aber der Schäfer sonst mit seinem Rindt Viehe und seinem eigen Stroh erhält, soll auch sein eigen sein“.
3. Drittens ist „bedingt worden“, falls die Beständer von den Höfen „abbauen oder nachlasen“, dann seien zu des Hoffeldes Nutzung zwölf Hundert Roggen- oder Dinkel-Stroh den folgenden Beständern zu stellen.

4. Wenn die Hirschjagd und Schweinhatz stattfindet, soll jeder ein Vorrat an Stroh zur Bestrohung derselben, „nach Nothurft ... ohne Entgelt zu geben schuldig sein, dahingegen die wachsende Mistung ihnen zukommen soll“
5. Alle Bestände sollen zur Erhaltung der Schafscheuer, „wofern eine wiederumb erbauet wird“ (unklarer Text)
6. Sollen die Bestände der Herrschaft „zehent“ sein, desgleichen alle Wein Zehent, „so dem Hohen Erzstift auf alldaiger Marckung gebühret“, seien die Bestände schuldig, auf ihre Kosten unentlohnt in die Amts Verweserei zu führen „und zwar vor ihren eignen Geschäften“.
7. Dem Amtsverweser stehen jedes Jahr 20 Simmern „leyn“ zu, dem „Centgraf und Centgebiether von jedem Hof ein Mezen, desgleichen auch dem Amtsverweser ein stückh mit Rübsaamen, wie vor allem auf verlorene Hoffeldungen sähen
8. Wenn nun nach dem Herkommen, die Hofbeständer dem Amtsverweser das auf seinen Wiesen und Gärten wachsende Heu, Krummet und Kraut heimgeführt haben, dafür der Amtsverweser von jeder Fuhr ein Zwölft zur Belohnung bisher geben sollte, so soll es dabei bleiben.
9. Wenn von alters her die Beständer zu dem „Gehöft des Herrschaftl. Hauses“ Brennholz hingeführt haben, so wird es in diesem Bestand dergestalten erneuert und bekräftigt, „dass jeder Beständer das Jahr durch fünf Wägen Brennholz in die Amtsverweserey führen (muss), das Holz aber auf Kosten des Amts Verwesers aufgemacht und verschafet auch von jeder Fuhr ein Zwölfter zum Lohn ohn gereicht werde.
10. Da zur „Conservirung“ des Herrschaftl. Brunnens in der Amtsverweserei fast alle Jahr „dannen baum“ undnothürftig erfordert werden, so sollen....die Beständer verbunden sein, die Dannenbäum, nachdem sie von dem Bronnenpflieger gefällt, aus dem Wald in das Städtlein ... zu führen, dahingegen Ihnen von jedem Baum Zehn Kreuzer von alters gereicht und ... verrechnet werden sollen.
11. Die Beständer sollen die „bedürftige Materialia“, wie Holz, Stein, Kalk, Sanol, Ziegel und dergleichen was „zu reparierung und nothurft des Schloss und Schaafhaus von Nöthen sei, bey zu führen „verobliegen“ sei, ebenso
12. Wenn Irrungen und Zwietracht , (in Bezug auf die) Hoffeldungen entstehen, sollen dieselben beim Amts Verweser angebracht , erörtert und nicht rechtlich eingeklagt werden.
13. Damit dieser Bestand besser und zukommen möge, „so ist Ihnen sämblich 17 Morgen, 1 Viertel. 25 ½ Ruthen Wiesenwachs ... und Abbathal, desgleichen auch ein halber Morgen, 4 ½ Ruthen Krauthgarten ... nach Nothurft zu gebrauchenbewilligt worden, sonst aber im Schloß keine Gerechtigkeit (*Recht*), weder ein Hauß, Scheuren noch irgendt (was), dann so viel Sie mit des Amts Verwesers willen erlangen können, zugelassen sei.

14. Es ist expresse reservirt und vorbehalten, da Hagell, Ungewitter, Heerzug, welches der allmächtige gnädiglich verhüthen wolle, einfiel und dadurch denen Hofbeständern ahn ihren Hoffeld und Früchten Schaden zuwachsen thete, ihnen alsdann ahn ihrem schuldigen Canon oder Pfacht /:nach dem Augenschein durch ohnpartheyische eingehnomen und erkannt sein wird:/ befindenden dingen nach, billiger Nachlaß wiederfahren, umb solchen aber bey seiner Churfürstl. Gnaden unserem gnädigsten Herrn Sie undthänigst ahnsuchen sollen.

15. Sollen Sie das Wasserwehr oberhalb d. Schlosßwiesen im Thal wan Sie anderst der Wiesen guthen Nutzen haben wollen, repariren, ohn das dem Erzstift das geringste aufgerechnet werde.

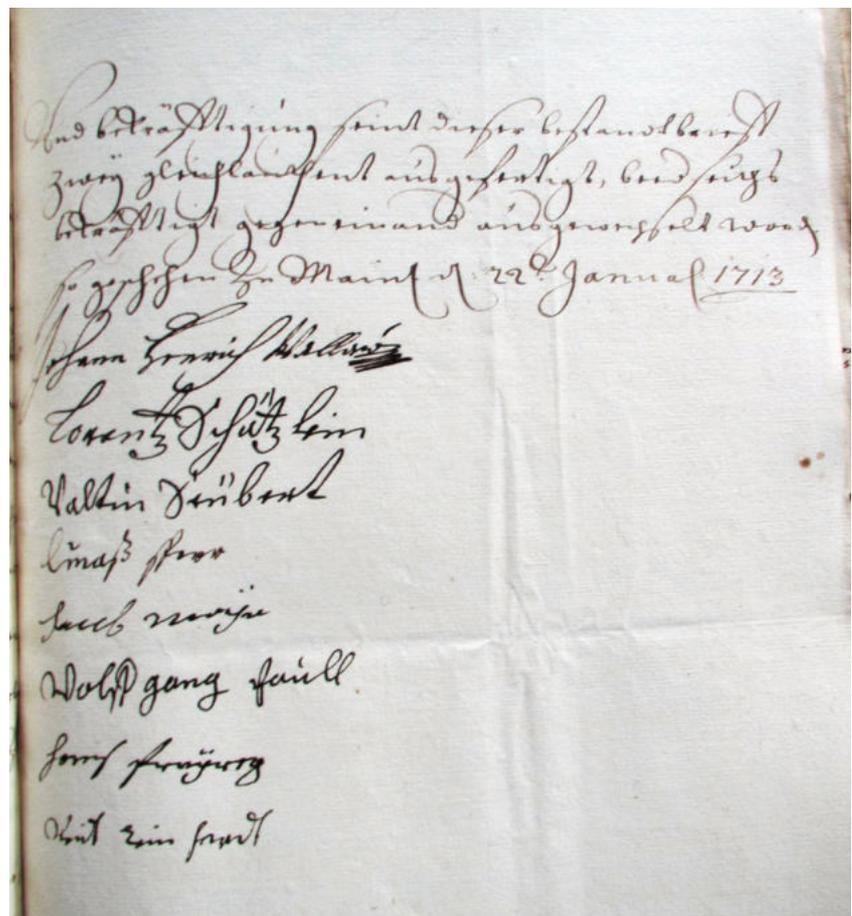
16. Sollen die Beständter (auch) wie bereits unter erstem artiecel genannt auf Martini das quantum der gülth, ohne ... und Rückstand liefern, sondern auch auch sie Beständter zusammen in solidum stehen, (wenn) ettwa bey Einem oder dem andereneine Saumbferligkeit oder auch ohn Vermög... keit seiner schuldigen Erschüttung hervorsch....Ampts Verweser frey macht und und gewalth ... von anderen Vermöglichkeiten und deswegen sich Interehsirten Caventen, das residium suchen und einzufordern. (*Unklarer Text!*)

17. Schlieslich und erstlich sollen die Bestandtere wan die bestandt Zeit zu Endt laufet sich (ein) Vierthell Jahr zuvor wiederumb beym zu.... Ampts Verweser angebe und das sie (sind) dabey zu bleiben gesonnen, darumb

Zu...und Bekräftigung
seint dieser Bestandtbrief
zwey gleichlauthent
ausgefertigt, beid ...
bekräftigt gegeneinand
ausgewechselt word.

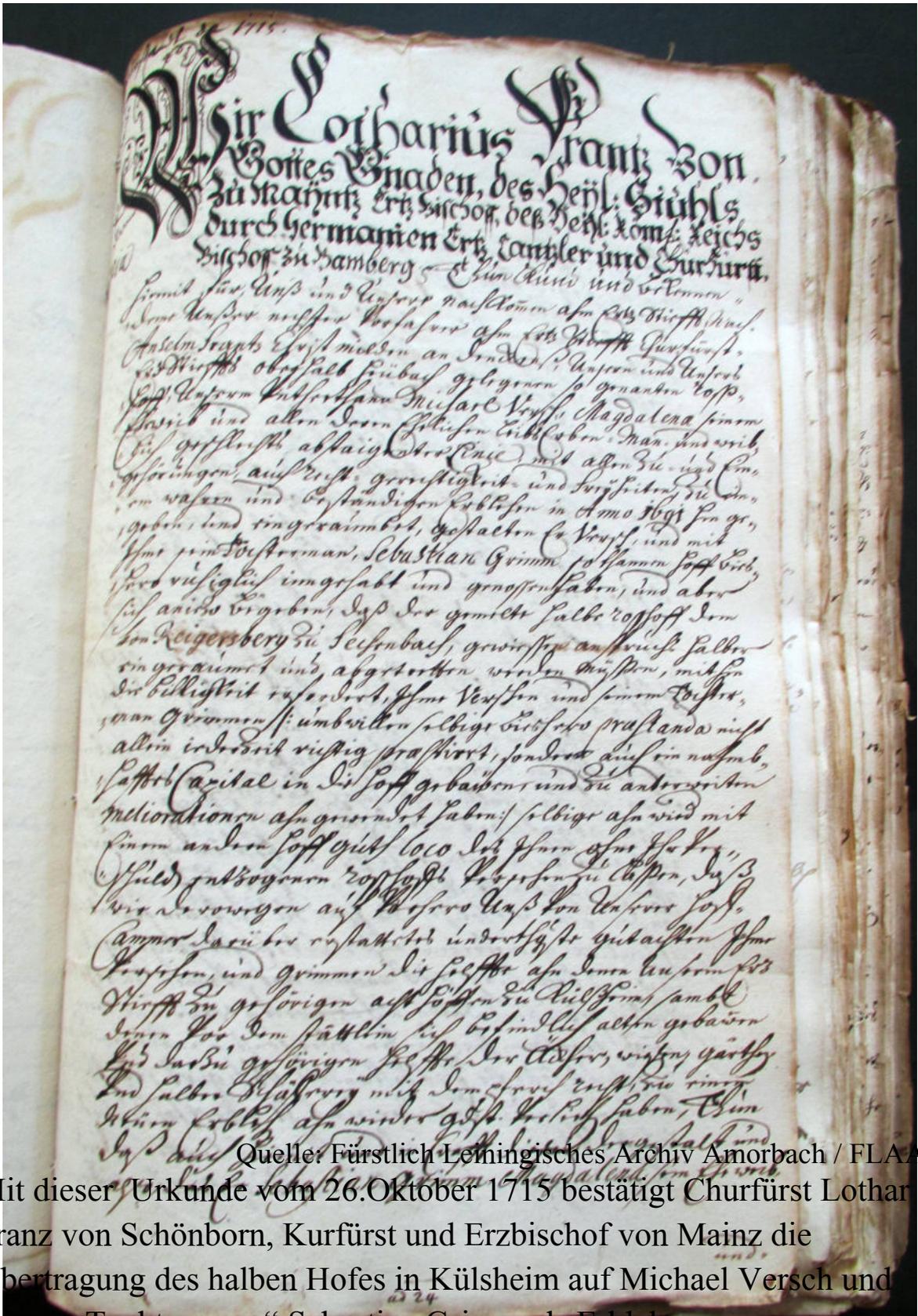
So geschehen zu Mainz
d. 22. Januar 1713.

Johann Henrich Wallow
Lorentz Schätzlein
Valtin Seübert
Tmas Pfarr
Jacob Mayer
Wolfgang Paull
Hans Freywig
Veit Reinhardt



Und betraffung sind dieser bestandtbrief
zwey gleichlauthent ausgefertigt, beid
bekräftigt gegeneinand ausgewechselt word
zu Mainz d. 22. Januar 1713
Johann Henrich Wallow
Lorentz Schätzlein
Valtin Seübert
Tmas Pfarr
Jacob Mayer
Wolfgang Paull
Hans Freywig
Veit Reinhardt

6. Der „Erbleybrief“ von 1715 – Urkunde/Abschrift zur Übertragung des halben Mainzer Hofguts als „Erbbestand“
(Seite 1 von 3 Seiten))



Quelle: Fürstlich Leiningsches Archiv Amorbach / FLAA
Mit dieser Urkunde vom 26. Oktober 1715 bestätigt Churfürst Lothar Franz von Schönborn, Kurfürst und Erzbischof von Mainz die Übertragung des halben Hofes in Kulsheim auf Michael Versch und seinen „Tochtermann“ Sebastian Grimm als Erblehen.

Zum Inhalt der Urkunde von 1715:

Michel Versch und sein „eheweib“ Magdalena hatten 1691 vom damaligen Churfürsten Anselm Franz von Ingelheim das Gut Roßhof bei Heubach zum Erblehen erhalten, das aber an die Von Reichersberger zu Fechenheim „anspruchshalber“ abgetreten werden musste. Die „Billigkeit“ erfordere, da Versch und sein „Tochtermann Grimm“ den Hof bisher „ruhig inne gehabt und genossen“ hatten, auch dort ein „nahmhaftes Capital“ für die dortigen Hofgebäude aufgewendet hatten, sie nun, an Stelle des ihnen ohne Verschulden entzogenen Roßhofs, wieder mit einem anderen Hofgut zu versehen. Nach einem von der Hof Cammer unterthänigst erstellten Gutachten soll Versch und Grimm die Hälfte an den dem Erzstift zugehörigen acht Höfen zu Kulsheim, samt den vor dem Städtlein befindlichen alten Gebäuden und dazu gehörenden Hälften der Äcker, Wiesen, Gärten und die halbe Schäferei mit dem Pferchrecht als neues Erblehen nun wieder gnädigst verliehen werden.

1. Sebastian Grimm und seine ehelichen Erben absteigender Linie sollen den halben Teil der 8 Höfe mit allem Recht, Gerechtigkeit und Freiheit, wie er solche bisher innegehabt und genutzt hat, weiterhin nach seinem besten Willen und Gutbefinden als wahres Erblehen innehaben, nutzen und genießen, ohne jemandes Hindernis und Widerrede. Nachdem aber die „Nothdurft“ es erfordert, soll Sebastian Grimm, wo die alte Schaafscheuer steht, auf seine alleinigen Kosten ein neues Wohnhaus samt Scheuer und Stallungen bauen – Bauholz könne aus den Waldungen des Erzstiftes dazu abgeholzt werden. Alles zusammen und die zu den vier Höfen gehörenden Ländereien seien gut zu erhalten und auf keinerlei Weise und Wege soll Sebastian Grimm etwas versetzen, verpfänden oder sonst entkommen lassen.

2. Dem Erbbeständer (Lehensnehmer) soll es obliegen, jährlich und jedes Jahr besonders um St. Martini, dem Patronentag des Erzstiftes, an wohlgesäuberter trockener Frucht – zwanzig Malter Korn, vierzig Malter Dinkel und vierzig Malter Hafer nach Kulsheimer Maß auf das Amtshaus zu Kulsheim „ohnfehlbar“ zu liefern. In Ansehung der auf dem Roßhof verwendeten und jetzt zur Aufrichtung des neuen Hofes in Kulsheim aufzuwendenden großen „Speesen“ habe der Churfürst ihm „Gnad

gethan“, dass er die ersten zwei Jahre hindurch von den Abgaben befreit bleibe.

3. Das Erzstift habe sich vorbehalten, dass, wenn Sebastian Grimm oder seine Erben über kurz oder lang diese vier Höfe verkaufen wollen, sie gehalten seien, diese dem Erzstift oder der Cammer vorher anzubieten oder den „gnädigsten Consens“ zum anderweitigen Verkauf zu erwirken und letzt

fünf Gul

Gutes) z

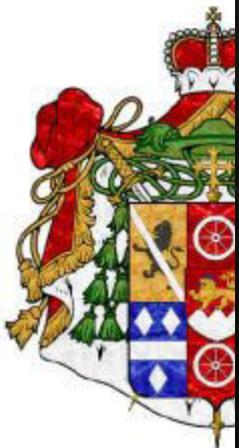
Erbleihb

Canzlei-

So gesch

Mainz an

Lothar I



Veiningen. Erbbestaende.
Bischofsheim.
Külsheim.
N. L.
Acta.

Die von dem acht Höfen zu Külsheim von
Sebastian Grimm zuerst beschaffen in Erbbestand
zugehörigen vier Höfen auf die besitzende gegenwärtige
Hellerfelder allda bezeug.

1714. _____ 1779.

Solum: IV

f. IV.

7/43/5 Loc. 34. 11. 12.

26. 26. 1779

7. Der Streit um die restlichen Felder nach der Vergabe des halben Hofguts als „Erbleyhe“ 1715 durch den Churfürst Lothar Franz

Mit der Entscheidung des Churfürsten vom Oktober 1715, an Michael Versch und seinen Tochtermann Sebastian Grimm das halbe Hofgut in Kilsheim als Erblehen zu vergeben, setzte er sich über den noch geltenden Pachtvertrag von 1712 mit den 8 Kilsheimer Bürger hinweg.

Eine Regelung musste gefunden werden, wie die restlichen Felder neu auf die 8 Beständer aufgeteilt werden können.

Wie aus einem Beschwerdebrief von Lorenz Schätzlein von 1715, unterschrieben auch von Walter Seubert, hervorgeht, entschied man sich, die 4/8 Höfe nicht noch einmal zu teilen, sondern durch Losentscheid zu bestimmen, wer von den acht ehemaligen Beständern die ungeteilten vier restlichen 1/8 Höfe weiter bewirtschaften durfte. Im Beisein „des AmtsVerwesers und des alten Roßbauern Michael Fersch als des jungen

Roßbauern Bastian Grimmen Schwir Vatter (wurde) darumb gelost, umb auf vier Theil zu kommen.“ Dem Amtsverweser war durch Losentcheid 1/8, Lorenz Schätzlein 1/8, Veit Reinard 1/8 und Hans Freyrich 1/8 zugefallen. Nur Wolfgang Pahl soll mit diesem Verfahren und Ergebnis nicht zufrieden gewesen sein.

Lorenz Schätzlein und Walter Seubert hätten nach diesem Entscheid ihre „Einsaat in acht genommen und ausgeführt“, wogegen sich Wolf Pfahl bei dem Amtsverweser beklagt habe und dieser durch den Stadtknecht habe künden lassen, dass beide ihren 1/8 Hof zu verlieren würden. Schätzlein habe aber dem besagten Stadtknecht zur Antwort gegeben, er hätte seinen Hof im Los bekommen und denselben auch hierauf „besähmet“.

Pahl habe aber darauf bestanden, er nähme Schätzlein seinen Hof hinweg ...“der wäre aber schon gesöhet“ gewesen. Auf die Frage, wer das befohlen habe, habe er geantwortet – der Amtsverweser - und er bleibe dabei, was ihm besagter Amtsverweser befohlen habe.

Schätzlein beklagt in dem Beschwerdebrief dass der „boswichtige Pahl“ sich jederzeit auf den Amtsverweser verlasse, welcher denselben in seiner Ungerechtigkeit unterstützt habe, „worgegen wir unß in sonderheit höchst zu beklagen haben, daß er niemandt zu seinem Sonnen claren Recht verhelften thue und die patriolität offensichtlich verspühren lasse“. Auch gelte des Centgrafen Befehl oder Gebot im Geringsten nichts, da der Amtsverweser „solches sogleich revociert (*widerrufe*) und nicht gelten last, was der Centgraf befehlen thuet“.

Item (*ebenso*) habe er den „Ew. Rath so in forcht getrieb, daß er schon den 10. bis 11. in seine schranck gebracht“ und den zwölften, der zum Rechten geneigt sei, zu vertreiben suche, wie er denselben „würrlich von seiner Bürgermeister stelle dieses Jahr vertrieben“.

Weil es nun Zeit sei, „die neue Frucht zu möhen und zu erndten“, deshalb habe er die „Erw. Hochw. Hochgräfl. Excell. Und Herre unterth. Und gehorsambst bitten wollen, Ihme Hern Amtsverweser sein unrechtlich und unbefugtes (Thun) auszuheben“ und nach dem Rechtsgrundsatz „wer aussöhed muß auch ein erndten“ das seinige „hier thun zu lassen, und dieses zwar schleunig, weil die Zeit da sei“ – auch sonst sollen sie die „Unbiligkeit „ des Amtsverwesers verwerfen.

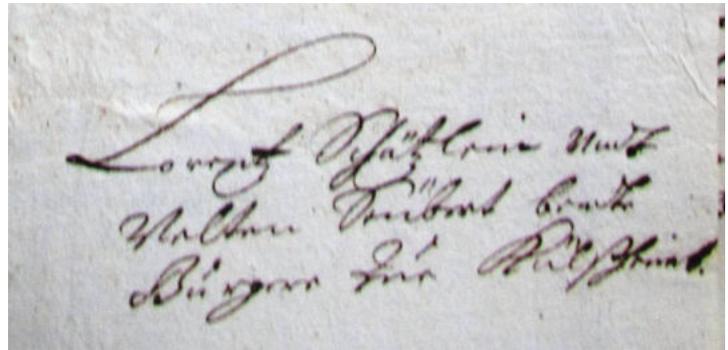
„Item weilen mehrbesagter Amtsverweser gemeiniglich die Befehle, so ihme nicht ziemlich seien, zu hinterhalten“ (strebe), folge alsdann nochmals unterth.gehorsambst (die Bitte), solche Befehle an den alhiesigen Centgrafen Mathes Neydecker ? ... ergehen zu lassen.

Die Beschwerde schließt mit dem Satz:

„Getrösten uns aller rechtlichen abhelfung in verbleibung

Undterthänig- gehorsambste“

Lorentz Schätzlein undt
Walter Seubert beidte
Bürger zu Külßheim

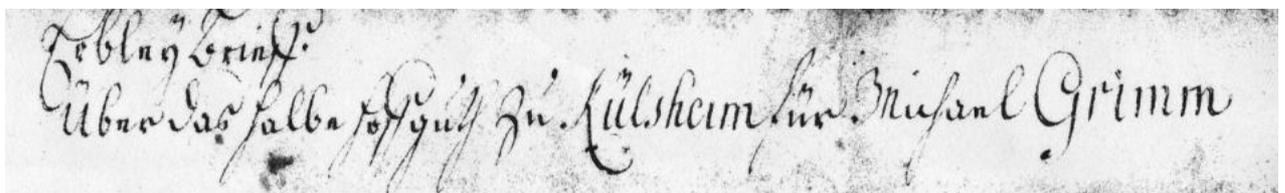


Lorentz Schätzlein undt
Walter Seubert beidte
Bürger zu Külßheim

Quelle: Fürstlich Leiningisches Archiv Amorbach / FLAA

Wie die oberste Verwaltung des Erzstiftes in Mainz auf diese „Dienstaufsichtsbeschwerde“ von Lorentz Schätzlein und Walter Seubert über den Külzheimer Amtsverweser und sein „unrechtes und unberechtigtes“ Tun reagiert hat, lässt sich nur anhand weiterer Akten, die dem Fürstlich Leiningischen Archiv in Amorbach lagern, erkunden.

8. Der zweite Erbley-Brief über das halbe Hofguth zu Külshheim für Michael Grimm – ausgestellt am 16. März 1752 durch Churfürst Johann Friedrich Carl



Zoblag Erbley
Über das halbe Hofguth zu Külshheim für Michael Grimm

Diese Urkunde - ein zweiter Erbley Brieff - zur Übertragung des halben Mainzer Hofguths in Külshheim als Erblehen, mit den ausführlich beschriebenen Pflichten und Rechten des „Erbbestandnehmers“, stammt aus dem Jahre 1752. In ihr ist die Übertragung des halben Hofguths zu Külshheim an die Brüder Joseph und Michael Grimm geregelt. Diese Urkunde ist von Churfürst Johann Friedrich Carl von Osten,

Erzbischof zu Mainz, am Martinstag, dem 16. März 1752 in der *Residenz Stadt Mayntz* unterzeichnet worden.

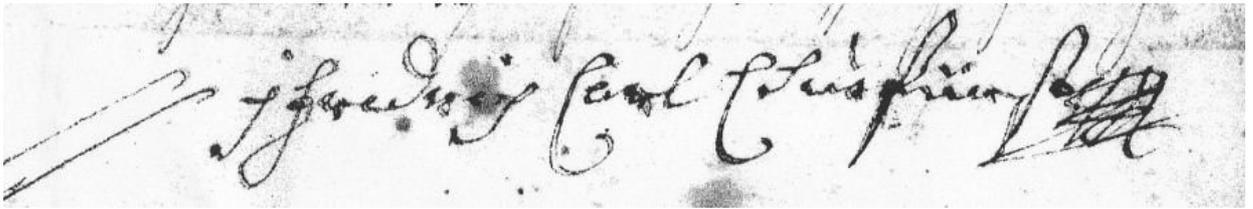


Bild und Wappen von Churfürst Friedrich Carl 1743 - 1784



Zum Inhalt der Urkunde von 1752:

Nach dem Tod von Sebastian Grimm, dem Churfürst Lothar Franz 1715 das halbe Hofgut in Kilsheim als Erblehen übertragen hatte, erlaubte der jetzige Churfürst Johann Friederich Carl gnädigst den „zurückgelassenen zwei eheleiblichen Söhnen“ Joseph und Michael Grimm dieses Gut „wiederumb in zwey Theille zu vertheillen“ und jedem hierüber seinen neuen Erbley Brief zuzustellen. Der ausgestellte Erbley Brieff für Michael Grimm ist im Generallandesarchiv Karlsruhe erhalten geblieben:

Von den acht Höfen möge Michael Grimm und dessen ehelichen Nachfahren männ- und weiblichen Geschlechts einen vierten Teil „mit allen Zu- und Eingehörungen, auch Recht und Gerechtigkeit und Freyheit

...fürterhin, nach seinem besten Willen und Guthbefinden ...nutzen und genießen...“

Michael Grimm wird verpflichtet die Gebäude zu erhalten und für zwei Haushaltungen ein neues Wohnhaus auf seine Kosten zu bauen, außer was etwa an Bauholz aus den Erz-Stiftlichen Waldungen „erholzet“ werden könne.

- Zweitens oblieget dem „Erbbeständer“ jährlich um St. Martini – des Erzstiftes Patronentag - an wohlgesäuberter, trockener, frischer Frucht-Zehn Malter Korn, Zwanzig Malter Dinkel und Zwanzig Malter Hafer nach Kilsheimer Amtsmaß auf das Amtshaus zu Kilsheim „ohnfehlbar“ zu liefern.

- Drittens habe er das Recht aus den Erzstifts Waldungen sechs Klafter Scheidholz zu empfangen, solle diese aber auf seine Kosten „hauen, aufmachen und heimführen lassen“.

- Viertens sei er schuldig jedesmal zur Erntezeit zwei Wägen mit daran gehörigen gutem Zugvieh parat zu halten, dass er „wohin und zu welchem Sinn er beordert werde sich „ohn gesäumt“ begeben“, um die Früchte der Herrschaft einzufahren, die Weintrauben bis in das Amtshaus zur Kelter.

- Fünftens ist der Erbbeständer berechtigt 500 Schafe zu halten soll aber mit den anderen Miterbbeständern die Hoffelder gleichmäßig „pfergen“ und so erhalten. Zur Unterbringung seines Schaf Viehs habe er den vierten Teil der Schafscheuer zu gebrauchen.

- Sechstens hat das Erzstift sich vorbehalten, wenn der Erbbeständer oder dessen Erben über Kurz oder Lang einen der Viertel von den Acht Höfen verkaufen wollen, sie gehalten seien diesen Teil vorher dem Erzstift oder der Cammer anzubieten oder den „gnädigsten Consens zu anderweithen Verkaufung „ zu erwirken und im ersteren Fall von jedem Hundert des Kaufschillings fünf Gulden als Handlohn“ an das Erzstift zu entrichten.

Dieses zur wahren Urkunde zu machen „haben wir diesen Erbleybrief
eigenhändig unterschrieben und Unser Canzley Secret Siegel wissentlich
darahn hangen lassen, so geschehen zu St. Martinsburg in Unserer
Residenz Statt Maynz d. 16ten Marty 1752“

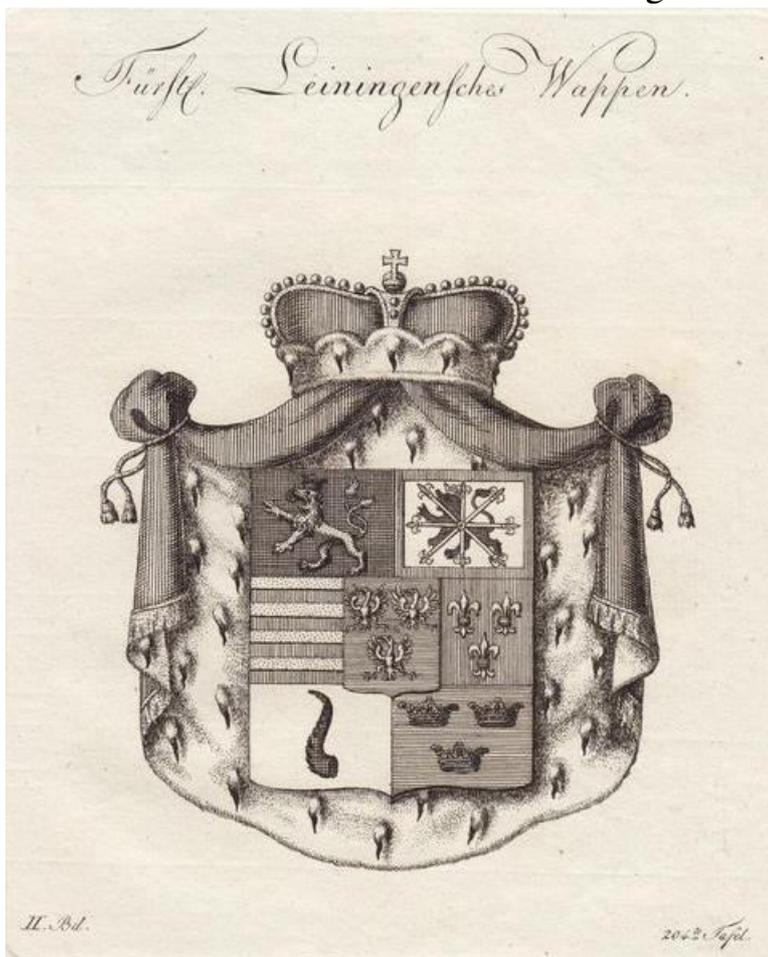
J. Friedrich Carl Churfürst

Quelle: Landesarchiv Baden Württemberg / Generalarchiv Karlsruhe
Bestellsignatur: 43 Nr. 3615

9. Das Ende der Mainzer Herrschaft über ihre Besitzungen in und um Kulsheim 1803

Im Jahre 1803 wurde im Rahmen der Neuordnung von herrschaftlichem Besitz in Süddeutschland, dem sog. Reichdeputationsschluss, der ehemalige Kulsheimer Besitz des Erzstiftes Mainz dem Leiningischen Fürstenhaus zugeschlagen - zum Ausgleich für an Frankreich verlorengegangene linksrheinische Besitzungen. Im Krieg mit Frankreich, bei dem sich auch das Erzbistum Mainz gegen Frankreich gestellt hatte, wurde Mainz von französischen Truppen 1897 eingenommen und in dessen Folge später als Fürstentum aufgelöst. Der linksrheinische Besitz des Erzstiftes Mainz wurde von Frankreich annektiert, der rechtsrheinische Besitz des Erzbistums diente 1803 als Entschädigungsmasse für die nach dem Frieden von Luneville 1801 an die Franzosen auch noch abgetretenen linksrheinischen Ländereien deutscher Fürstenhäuser.

Somit kam Kulsheim und das Mainzer Hofgut 1803 unter die Herrschaft der



Fürsten von Leiningen, die auf Drängen Napoleons schon 1806 ihre politische Souveränität verloren und dem neu geschaffenen Großherzogtum Baden untergeordnet wurden. Dennoch behielt das Fürstenhaus Leiningen den ihm 1803 zugewiesenen herrschaftlichen Besitz auch in Kulsheim und zog bis 1853 Gewinn daraus.

> *Siehe hierzu das Kapitel 10 – Die Erbbestands Allodifikation 1853*

Noch heute befindet sich eine umfangreiche Aktensammlung aus der Zeit von 1635 bis 1797 zu den Mainzer Besitzungen und den Acht Höfen in Kulsheim im Fürstlich Leiningischen Archiv in Amorbach (Archivkurzbezeichnung: FLAA)

9.1 Der Verkauf von ein Viertel der „Acht Höfe“ als Erbbestandsgut an Valentin Krug aus Eiersheim - 1823

Als Valentin Krug aus Uissigheim 1823 ein Teil des Erbbestandsguts zu Kilsheim von Franz Grimm kaufen wollte, hat das immer noch zuständige „Fürstlich Leiningische Rentamt Hartheim“, das den Besitz des Leiningen Fürstenhauses verwaltete, die Genehmigung hierzu erteilen müssen.

Fürstlich Leiningisches Rentamt Hartheim.

Wies mir am 20ten Jun. J. 1823
an hiesigen Johann Philipp Grimm
ist demselben Kauf des Erbbestandes
mit dem Erbstandsgute zu Kilsheim
von Valentin Krug aus Eiersheim
muss ich nach dem Bedingungsbrief
1) dass der Kaufschilling von allem Einkommen
habe, und die Gutsherrschaft demselben
Gut Leininger Erbstandsgute anverwandt,
und nach demselben dem Kaufschilling
für Einkommen Einkommen durch den
Kaufschilling Einkommen dem Kaufschilling
ding von Einkommen und demselben
Kaufschilling zu Einkommen Einkommen
und demselben die mündliche Anverwandung
dem Einkommen Einkommen Einkommen
Kaufschilling zu Einkommen Einkommen;
2) dass demselben nach dem Bedingungsbrief
Einkommen Einkommen Einkommen
mündliche Einkommen Einkommen;
3) dass demselben Einkommen Einkommen
mündliche Einkommen Einkommen Einkommen
und demselben Einkommen Einkommen Einkommen

Quelle: Privates Dokument der Familie Krug, Kulsheim, Im Hof

In dem Dokument vom 27. März 1823 genehmigt das Fürstlich Leiningische Rentamt in Hardheim unter den dort genannten Bedingungen den Verkauf des Erbbestandsgutes zu Kulsheim von Franz Grimm an Valentin Krug aus Eiersheim. Noch gelten die Abgaberegeln aus dem Mainzer Lehnverhältniss – jetzt aber an die Leiningische Herrschaft.

An Franz Grimm Erbbeständer zu Kulsheim

und Valentin Krug zu Eiersheim

durch den Rentamtsdiener Schneider

Fürstlich Leiningisches Rentamt Hardheim.

Nach einem unterm 20 ten d. No. 1496 ergangenen Hohen Kameralbeschuß ist dem Verkauf des Franz Grimmichen Erbbestandsguts zu Kulsheim an Valentin Krug von Eiersheim unter nachstehenden Bedingungen genehmigt worden:

1. daß der Kaufschilling vor allem nirgend wohin, als auf Entrichtung dem auf das Gut (konsentirten) Schulden verwendet, und insbesondere das Guthaben des dahiesig Fürstlichen Rentamts davon getilgt werde; daher die Zahlung des Kaufschillings an Niemand anderst als an den Stadtrath zu Kulsheim geschehen dürfe, welcher für die richtige Verwendung der Gelder unter eigener Verantwortlichkeit zu sorgen habe;
2. daß der neue Erbbeständer Valentin Krug sich vordersamst das Bürgerrecht in Kulsheim erwerbe;
3. daß vom Guts Kaufschilling, nach vorherigem Abzug des Werthes der etwa mit verkauften Schaafe der Handlohn zu 5 Procent entrichtet werde;
4. daß der neue Erbbeständer einen, auf den Grund des vorigen ausgefertigten Erbbestandsbrief löße;
5. daß es ihm zwar überlassen bleibe, welche Verbindlichkeit derselbe gegen den Mitkäufer Karl Müller auf das Nutzeigenthum übernehmen wolle, daß aber diese Verbindlichkeit nur als eine rein persönliche zu betrachten, das Gut selbst damit nicht, als mit einer fortdauernden Reallast zu beschweren sey, endlich
6. daß die Hellerfelder in der Art getheilt werden, daß der neue Erbbeständer von jedem einzelnen Grundstücke die Hälfte erhält und in solche nach dem Inhalte des Grimmischen Erbbestandsbriefs durch den Fürstlichen Forst Conducteur Richter gehörig eingewiesen werde.

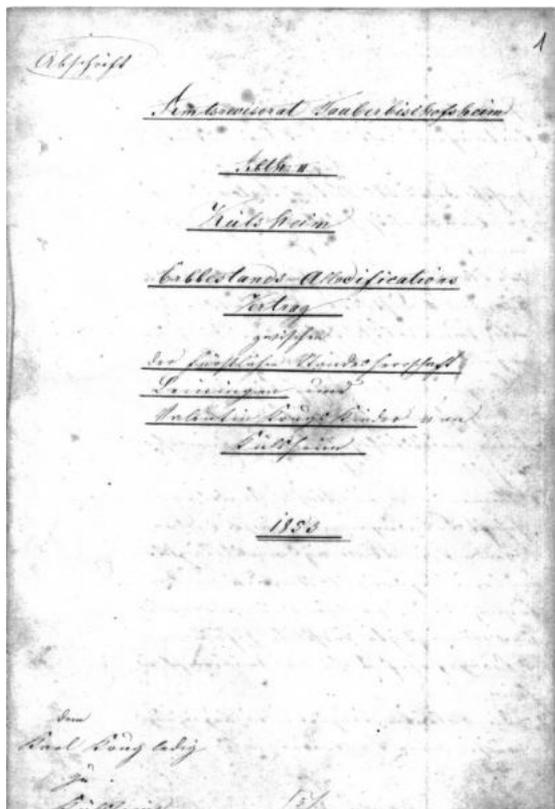
Dies wird sowohl dem abgehenden wie auch dem neu angehenden Erbbeständer unter dem beyfügen hiemit bekannt gemacht, daß - wenn nichts weiteres zu erinnern und sich darüber bey dem Fürstlichen Rentamte werden erklärt haben – der Erbbestandsbrief des Franz Grimm hieher abgegeben werden müße, damit hiernach ein neuer für den Valentin Krug ausgefertigt werden könne.

Hardheim d. 27ten März 1823.

Ullrich

10. Die „Allodifikation“ von 1853, am Beispiel der Familie Krug, mit dem der „Erbleyhof“ in lehnzinsfreien Besitz übergang

Ungefähr ab 1850 besteht für die Erbbestandsnehmer die Möglichkeit durch Zahlung von Ablösebeträgen an die Lehensgeber das persönliche uneingeschränkte Besitzrecht an den Höfen zu erwerben. (Allod = freier Besitz, Allodifikation = Überführung eines Lehngutes in freien Besitz)



Ein notarieller „Erbbestands Allodifikations Vertrag“ zwischen „Valentin Krugs Kindern von Külshheim“ und der „fürstlichen Standesherrschaft Leiningen“ vom 9. Juli 1853 verwandelt auch für die Familie Krug ihren Lehnhof in lehnzinsfreien Besitz. Dazu wurden die bisherigen Lasten an den Lehensgeber wertmäßig erfasst, auf 18 Jahre hochgerechnet und zu einer an die Leiningische Herrschaft in Teilen über mehrere Jahre zu zahlende Ablösesumme zusammengefasst. Das Restablösungskapital sollte ~ 2.099 Gulden betragen. Aus dem Ablösevertrag v.1853: „Da die berechneten Ablösungspreise, sowie der

angenommene Guts Werth sich für Külshheim etwas zu hoch stellen, dagegen das Holz als Gegenleistung zu gering angeschlagen ist, so wurde von Seiten der Erbbestandsherrschaft im Wege gütlicher Übereinkunft die Ablösungs- Summe auf 1.900 Gulden, sage Eintausend Neunhundert Gulden ermäßigt und festgesetzt, daß von dem Erbbeständer dieses Ablösungskapital in zehn Jahres-Terminen und mit fünf Prozent von Martini 1852 an verzinslich zu entrichten ist.

Die Zahlung des Ablösungskapitals mit dem zehnten Theile geschieht jeweils am ersten Januar des folgenden Jahres an die Fürstlichen Gefällerheber in Tauberbischofsheim und sonach erstmals am ersten Januar 1854 somit zu gleicher Zeit auch die Entrichtung der Zinsen erfolgt. Den Ablösenden bleibt übrigens vorbehalten, zu jeder Zeit auch weitere Abschlagszahlungen, jedoch nicht unter fünfzig Gulden zu leisten und hören dann die Zinsen aus diesen Abschlagszahlungen vom Zahlungstage an auf“

(Aus dem Ablösungsvertrag der Valentin Krugs Kinder von 1853, Seite 6-7)

11. Das Ende des standesherrschaftlichen Besitzes und sonstiger Pfründe ab 1835 in Kilsheim.

Anmerkungen zur Ablösung der Zehnten und sonstiger Abgaben wie Zins, Gült, Gefälle, Schatzung und Frondiensten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

(Quelle: Elmar Weiss, „Die Ablösung der Zehnten und sonstiger Abgaben“ in: Geschichte der Brunnenstadt Kilsheim, Band 1, S. 277 ff, 1992)

Neben der unter Pkt. 10 schon am Beispiel eines „Erbbeständers“ aus Kilsheim dargestellten Möglichkeit, durch Ablöseverträge mit der Standesherrschaft zum freien Eigentümer des bisher bearbeiteten Grund und Bodens zu werden, gab es schon früher. Durch gesetzliche Vorgaben angestoßen, konnten Bauern, Bürger und Gemeinden die Möglichkeit nutzen, sich durch Zahlung von Ablösekapital von bisher geltenden Verpflichtungen gegenüber herrschaftlichen oder kirchlichen Begünstigten zu befreien.

Mit dem „Zehntablösegesetz“ und anderer Ablösegesetze der Regierung des Großherzogtums Baden war die rechtliche Voraussetzung für Ablöseverfahren und Ablöseverträge mit den Grundherren oder Standesherrn geschaffen.

Die Zehntgemarkung Kilsheim umfasste ~ 1835

6324 Morgen Acker, 487 Morgen Wiesen, 123 Morgen Garten, 394 Morgen Weinberg, Klee und Wüstung.

Auf den Großen Zehnten (Abgaben an Korn, Weizen, Spelz, Hafer, Gerste, Linsen, Wicken, Erbsen und Raps) hatten Anspruch: 5/6 für die Standesherrschaft Leiningen - bis 1803 das Mainzer Erzstift - und 1/6 für den Freiherr von Erstenberg.

Vom dem kleinen Zehnten (Klee, Wurzeln, Flachs, Hanf, Kartoffeln und Obst) erhielten 2/6 das Fürstenhaus Leiningen, 1/6 die Familie Erstenberger und zu 2/6 die Pfarrei Kilsheim.

Nach dem Antrag der Stadt Kilsheim von 1834 kam es zu Verhandlungen über einen Ablösevertrag mit dem Fürstlich Leiningischen Rentamt in Hardheim. „Man ging von einem Rohertrag von 3783 fl (Gulden) 38 x (Kreuzer) aus. Nach den Vorschriften betrug das Zehntablösekapital das Zwanzigfache des Rohertrags, demnach für Leiningen 65.410 fl 40 x, für Erstenberger 7.382 fl und für die Pfarrei in Kilsheim 16.454 fl. Wegen der Verzögerungstaktik des Leiningischen Rentamts kam es allerdings erst 1843 zur endgültigen Festlegung...“

Von diesen Beträgen hatten die Zehntpflichtigen der Gemeinde 4/5 aufzubringen, 1/5 steuerte die badische Staatskasse bei. Die Stadt wollte hierfür ein Darlehen in Höhe von 50.000 fl aufnehmen, was aber von der „Großherzoglichen Badischen Zehnt-Schuldentilgungs-Casse“ nicht genehmigt wurde. Deshalb zog sich die Abzahlung Jahrzehnte hin... Noch 1862 gab es deswegen einen Rechtsstreit.“ 1839 wurden die Mühlengülten und Zinsen geregelt. Ungeklärt blieben zu diesem Zeitpunkt noch die Hellerfelder, der Galgengült... Auch bei der Frage des Wurzel- und Kartoffelzehnts wurden die Gerichte eingeschaltet.“

„An herrschaftlichen Gebäuden befinden sich (1803) in Kilsheim

- 1) das Schloss, welches der fürstliche Stadtvogt pro parte Salarium zu bewohnen hat, auf dessen Speicher aber die herrschaftlichen Früchte aufbewahrt werden,
- 2) die am Schloss befindliche Zehntscheuer und das Kelterhaus,
- 3) die Heuscheuer, welche verpachtet ist,
- 4) eine Schaafscheuer, welche mit der Schäferrey verpachtet ist. (S.252)

„Hinsichtlich des Kapitalwerts des Schlosses und der Zehntscheuer musste 1839 ein Gutachten erstellt werden, und die Gemeinde musste sich binnen vier Wochen erklären, was schließlich zur Übernahme der Gebäulichkeiten führte.“ Im Schloss wurde ab 1842 sehr bald eine Wohnung für den ersten Hauptlehrer und ein Lehrzimmer „für die obere Knabenklasse“ eingerichtet.

(Siehe Abbildung von Schloss und Zehntscheune von ~1935)

1839 regelte man auch die Ablösung der Kilsheimer Stiftungen , d.h. Kirchen-, Kapellen-, Almosen- und Pfarrefond. „Die Berechnung der Schuldigkeit jeden einzelnen Schuldners sollte auf Grund der Lagerbücher und Heberegister geschehen - und sofort musste die Abzahlung der Ablösungskapitalien an die Stiftungspfleger gehen. Das betraf mehr als 425 Bürgerinnen und Bürger, die alle namentlich unter dem Vertrag aufgeführt sind“.

„Die Ablösung der Abgaben der „Bußmannmühle“, die seit alters her für den Almosenfond drei Malter beziehungsweise 3308 becher neues Maß Korn zu entrichten hatte, erfolgte nach mehrjährigen Bemühungen, wobei zutage trat, daß der Rektor, der 1/3 dieser Abgabe als Gehaltszulage bezog, den Mühlenbesitzer wegen seines Teilbetrags oft schikaniert hatte. Das Korngültablösekapital wurde (1857) schließlich auf 260 fl festgelegt ... und später dem Schulpfründefonds zur Verwaltung übertragen.“

Es gibt Berge von Akten ... die beweisen, dass die Ablösung der Zehnten, Gülten und sonstiger Abgaben eine Mammutaufgabe für alle Beteiligten gewesen ist.

Die im Zusammenhang mit den Ablösungen entstandenen Kosten brachten erhebliche Belastungen für die Gemeinden und für einzelne Bürger, was allenthalben zu Notverkäufen führte. Auch viele Auswanderungen jener Jahre sind damit zu erklären. Bei vielen Bürgern aber führte es zu einer Verdrossenheit und Unmut gegenüber den Standesherrn und schließlich auch gegen die großherzogliche Regierung.“



Bearbeitung des allgemeinen Teils der Geschichte des „Mayntzer Hoffguths“ von
1618 bis zur Privatisierung (Allodifikation) der Güter ab 1850

durch Gerhard Schätzlein , Fuldabrück im März 2018